



STADT  
NIDDERAU

## Stadtrecht

### über die Stellplatzpflicht, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Stadtverordnetenbeschluss:  
18.09.2025

Ausfertigung:  
14.10.2025

Veröffentlichung:  
22.10.2025

Inkrafttreten:  
23.10.2025

## Stellplatzsatzung der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 18.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nidderau.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Anlagen fertiggestellt sein.

- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Auf die Herstellung zusätzlich notwendiger Stellplätze im markierten Bereich der Anlagen 4 - 8, welche Bestandteile der Stellplatzsatzung sind, wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht und nicht mehr als 2 zusätzliche Stellplätze erforderlich wären.

### **§ 3 Größe**

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Eine Mindestbreite von 2,50 m und 5,00 m Mindestlänge wird festgelegt.

Darüber hinaus sind die Abmessungen in der Anlage 3 „EAR Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 2023)“ einzuhalten. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Stellplätze in Mehrfachparkanlagen (Parkliffe, Doppelparkanlagen, etc.) müssen mindestens eine lichte Höhe von 1,70 m ab OK Plattform bis UK obere Konstruktion aufweisen.

### **§ 4 Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, welche verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Mehrfamilienhäuser ab 5 WE besteht die Möglichkeit im Rahmen eines ausgearbeiteten Mobilitätskonzeptes über Carsharing/Lastenradsharing (besondere Maßnahme) einen Antrag auf Reduktion der Stellplätze von 1,5 auf 1 Stellplatz pro Wohneinheit zu stellen. Über die Eignung der besonderen Maßnahme entscheidet im Einzelfall anhand des Stellplatznachweises der Magistrat der Stadt Nidderau. Die Sicherung der besonderen Maßnahme erfolgt öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast. Bei Beendigung der besonderen Maßnahmen lebt die volle Stellplatzpflicht wieder auf.
- (3) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) Der Magistrat der Stadt Nidderau entscheidet über die Abweichung.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (8) Bei abweichenden Angaben zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs in Bebauungsplänen sind die Vorgaben der Stellplatzsatzung als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 6 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung**

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Bei Einfamilienhäusern und Zweifamilienwohnhäusern ist ein gefangener (hintereinanderliegender) PKW-Stellplatz erlaubt.
- (3) Bei Nutzungen mit 3 oder mehr Wohneinheiten auf einem Grundstück darf von der Regelung des Absatz 1 abgewichen werden, wenn
  - je Wohneinheit mindestens ein direkt anfahrbarer Stellplatz hergestellt wird,
  - der frei anfahrbare und der dahinterliegende gefangene Stellplatz derselben Wohneinheit zugeordnet wird und
  - die Zuordnung der Stellplätze zu den Wohneinheiten grundbuchrechtlich gesichert wird.Der grundbuchrechtliche Nachweis ist vor Aufnahme der Nutzung nachzuweisen.
- (1) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität (GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung zu befestigen. Um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, sind versickerungsfähige Befestigungen zu verwenden (sog. Ökopflaster, Rasengittersteine etc.).
- (3) Wenn es die örtlichen Verhältnisse der Stellplatzflächen zulassen,
- a) sind Stellplätze mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist außerhalb der Zufahrt ein ca. 80 cm breiter Grünstreifen zu bepflanzen (z.B. mit Hecken) siehe Anlage 2
  - b) sind Stellplätze mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
  - c) Ist grundsätzlich ab und für je fünf Einheiten einer Stellplatzanlage zwischen den Einheiten ein einzelner heimischer Laubbaum mit mind. 6 cm Stammdurchmesser in einen angemessenen Stauraum von mind. 10 qm bei einer Mindestbeetbreite von 2,00 m zu pflanzen, langfristig zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzflächen sind gegen Be- und Überfahren zu sichern (siehe auch Anlage 2 „Stellplatzgliederung durch Pflanzflächen“).
- (4) Werden Stellplätze an der Straßenseite errichtet, darf die Gesamtbreite der Stellplätze max. 50 % der Grundstücksbreite an der Straßenfront betragen.
- (5) Die Errichtung von Mehrfachparkanlagen (Parklifte, Doppelparker) außerhalb von Gebäuden ist nicht zulässig.
- (6) Bezüglich der Herstellung der Lademöglichkeiten von elektroangetriebenen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nach dem Gesetz zum Aufbau einer Lade- und Leistungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) die aktuelle Fassung zu beachten.

## **§ 7 Standort**

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 200 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist. Die Eintragungen einer Baulast **und** einer Grunddienstbarkeit sind somit zwingend notwendig.

## **§ 8 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des

Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Nidderau.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 8.000,00 € je Stellplatz.

### **§ 9 Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der aktuellen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen (FStellpIVHE). Die derzeit gültige Fassung in der beigegeführten Anlage 9, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist, findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung, F StellpIVHE, Anlage 9)

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Nidderau.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt; mit Ausnahme von § 4 Abs. 6 dieser Stellplatzsatzung

Nidderau, den 14.10.2025

Der Magistrat  
der Stadt Nidderau

gez. Andreas Bär  
Bürgermeister

## **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung vom 17.05.2022 außer Kraft

Nidderau, den 14.10.2025

Der Magistrat  
der Stadt Nidderau

gez. Andreas Bär  
Bürgermeister

| <b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)</b> |                                                                                                                           |                                                                    |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Nr.                                                      | Verkehrsquelle                                                                                                            | Zahl der Stellplätze für Pkw                                       |
| <b>1</b>                                                 | <b>Wohngebäude</b>                                                                                                        |                                                                    |
| 1.1                                                      | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer Wohnung                                                                        | 2 Stpl. für die Wohnung, davon ein „gefangener“ Stellplatz         |
| 1.2                                                      | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 1 Wohnungen                                                                 | 1,5 Stpl. Je Wohnung                                               |
| 1.3                                                      | Wochenend- und Ferienhäuser                                                                                               | 1 Stpl. je Wohnung                                                 |
| 1.4                                                      | Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –Freizeitheimen                                                      | 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.                    |
| 1.5                                                      | Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohn-heime                   | 1 Stpl. je 2 Betten                                                |
| 1.6                                                      | Senioren- und Behindertenwohnheime                                                                                        | 1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 5 Stpl.                           |
| 1.7.                                                     | Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte                                                                                    | 1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3                           |
| <b>2</b>                                                 | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                                   |                                                                    |
| 2.1                                                      | Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein                                                                             | 1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche                                        |
| 2.2                                                      | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.             |
| <b>3</b>                                                 | <b>Verkaufsstätten</b> (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)                                                  |                                                                    |
| 3.1                                                      | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser                                                                                     | 1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden |

|          |                                                                                                            |                                                                               |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1.1    | Läden bis 20 qm Verkaufsnutzfläche in den Geltungsbereichen der Anlage I-V<br>Kernbereiche der Ortsteile   | kein Stellplatz                                                               |
| 3.2      | Einzelhandelsbetriebe,<br>Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche                                              | 1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche                                           |
| 3.3      | Großflächige Handelbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche | 1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche                                           |
| 3.4      | Kioske und Imbissstände                                                                                    | 1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.                |
| <b>4</b> | <b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>                                                   |                                                                               |
| 4.1      | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)             | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze                         |
| 4.2      | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)                            | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze                                                      |
| 4.3      | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke                                                       | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze                                                      |
| 4.4      | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung                           | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze                                                       |
| <b>5</b> | <b>Sportstätten</b>                                                                                        |                                                                               |
| 5.1      | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)                                              | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche                                                 |
| 5.2      | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen                                                    | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze   |
| 5.3      | Turn- und Sporthallen                                                                                      | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze |
| 5.4      | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen                                                                  | 1 Stpl. je 20 qm Sportfläche                                                  |
| 5.5      | Freibäder und Freiluftbäder                                                                                | 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche                                           |

|          |                                                                                                  |                                                                                                   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.6      | Hallen- und Saunabäder                                                                           | 1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenpl.                            |
| 5.7      | Tennisplätze                                                                                     | 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze                               |
| 5.8      | Minigolfplätze                                                                                   | 8 Stpl.                                                                                           |
| 5.9      | Kegel-, Bowlingbahnen                                                                            | 4 Stpl. je Bahn                                                                                   |
| 5.10     | Bootshäuser und Bootslichegeplätze                                                               | 1 Stpl. je 3 Boote                                                                                |
| 5.11     | Vereinsanlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt                                           | 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche                                                               |
| 5.12.    | Vereinshäuser soweit nicht unter 5.1-5.11 aufgeführt                                             | 1 Stpl. je 30 qm Hauptnutzfläche                                                                  |
| <b>6</b> | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>                                                     |                                                                                                   |
| 6.1      | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.                                 | 1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche, zusätzlich<br>1 Stpl. je zwei Spielautomaten                         |
| 6.2      | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros | 1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche, zusätzlich<br>1 Stpl. je zwei Spielautomaten bei gemischten Nutzungen |
| 6.3      | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe                                     | 1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb<br>Zuschlag nach Nr. 6.1           |
| 6.4      | Jugendherbergen                                                                                  | 1 Stpl. je 10 Betten                                                                              |
| <b>7</b> | <b>Krankenhäuser</b>                                                                             |                                                                                                   |
| 7.1      | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten                                                       | 1 Stpl. je 4 Betten                                                                               |

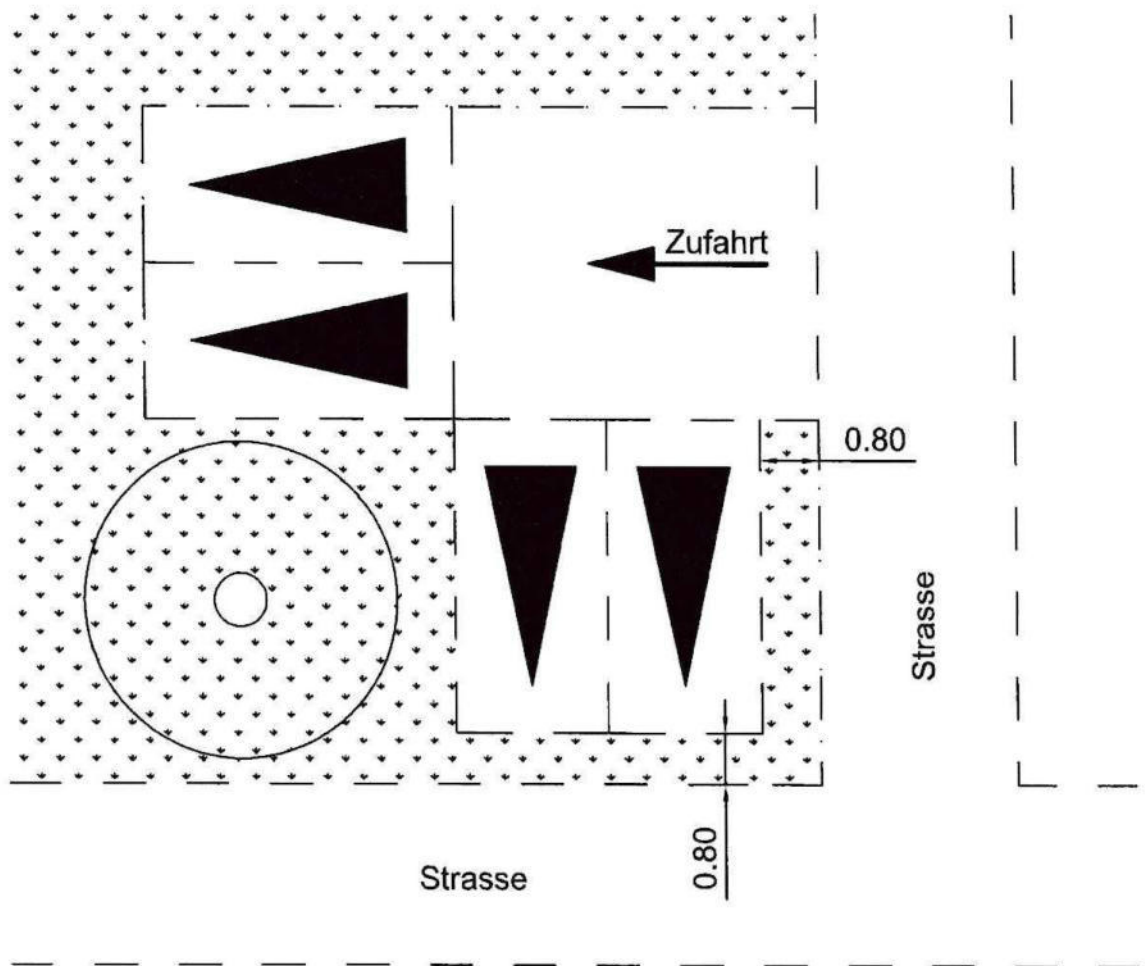
|          |                                                                         |                                                        |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 7.2      | Pflegeheime                                                             | 1 Stpl. je 6 Betten                                    |
| <b>8</b> | <b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>                       |                                                        |
| 8.1      | Grundschulen                                                            | 1 Stpl. je 15 Schüler/-innen                           |
| 8.2      | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 15 Schüler/-innen                           |
| 8.3      | Schulen für Behinderte                                                  | 1 Stpl. je 15 Schüler/-innen                           |
| 8.4      | Fachhochschulen, Hochschulen                                            | 1 Stpl. je 4 Studierende                               |
| 8.5      | Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.                                | 1,5 Stpl. je Gruppenraum                               |
| 8.6      | Jugendfreizeittreffs und dgl.                                           | 1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. |
| <b>9</b> | <b>Gewerbliche Anlagen</b>                                              |                                                        |
| 9.1      | Handwerks- und Industriebetriebe                                        | 1 Stpl. je 50 qm                                       |
| 9.2      | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze                | 1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche                            |
| 9.3      | Kraftfahrzeugwerkstätten                                                | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand               |
| 9.4      | Tankstellen mit Pflegeplätzen                                           | 5 Stpl. je Pflegeplatz                                 |
| 9.5      | Automatische Kfz-Waschstraße                                            | 5 Stpl. je Waschanlage                                 |
| 9.6      | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung                            | 2 Stpl. je Waschplatz                                  |

|           |                                                                                                                                                 |                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>10</b> | <b>Verschiedenes</b>                                                                                                                            |                                                             |
| 10.1      | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen                                                                                                    | 1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten                              |
| 10.2      | Friedhöfe                                                                                                                                       | 1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl. |
| 10.3      | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume                                                                                                    | 1 Stpl. je 300 Nutzfläche                                   |
| 10.4      | Pferdepension                                                                                                                                   | 1 Stpl. für PKW und Anhänger pro 3 Pferdeboxen              |
| 10.5      | Reithalle                                                                                                                                       | 1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche                                |
| <b>11</b> | <b>Anwendungsbestimmungen</b>                                                                                                                   |                                                             |
| 11.1      | Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.                                                                            |                                                             |
| 11.2      | Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen. |                                                             |
| 11.3      | Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.                         |                                                             |

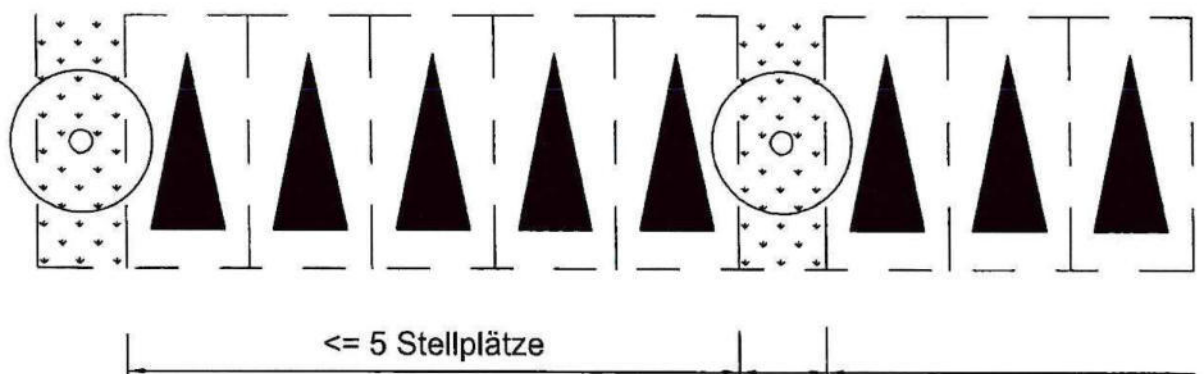
## ANLAGE 2

### §6 Abs.5a

Beispiel

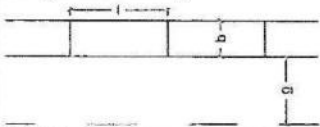
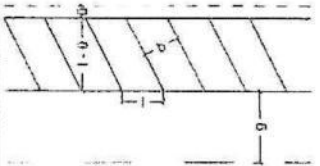
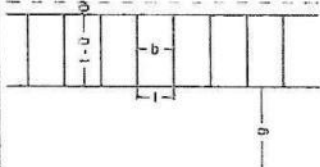


### §6 Abs.5c



### Anlage 3

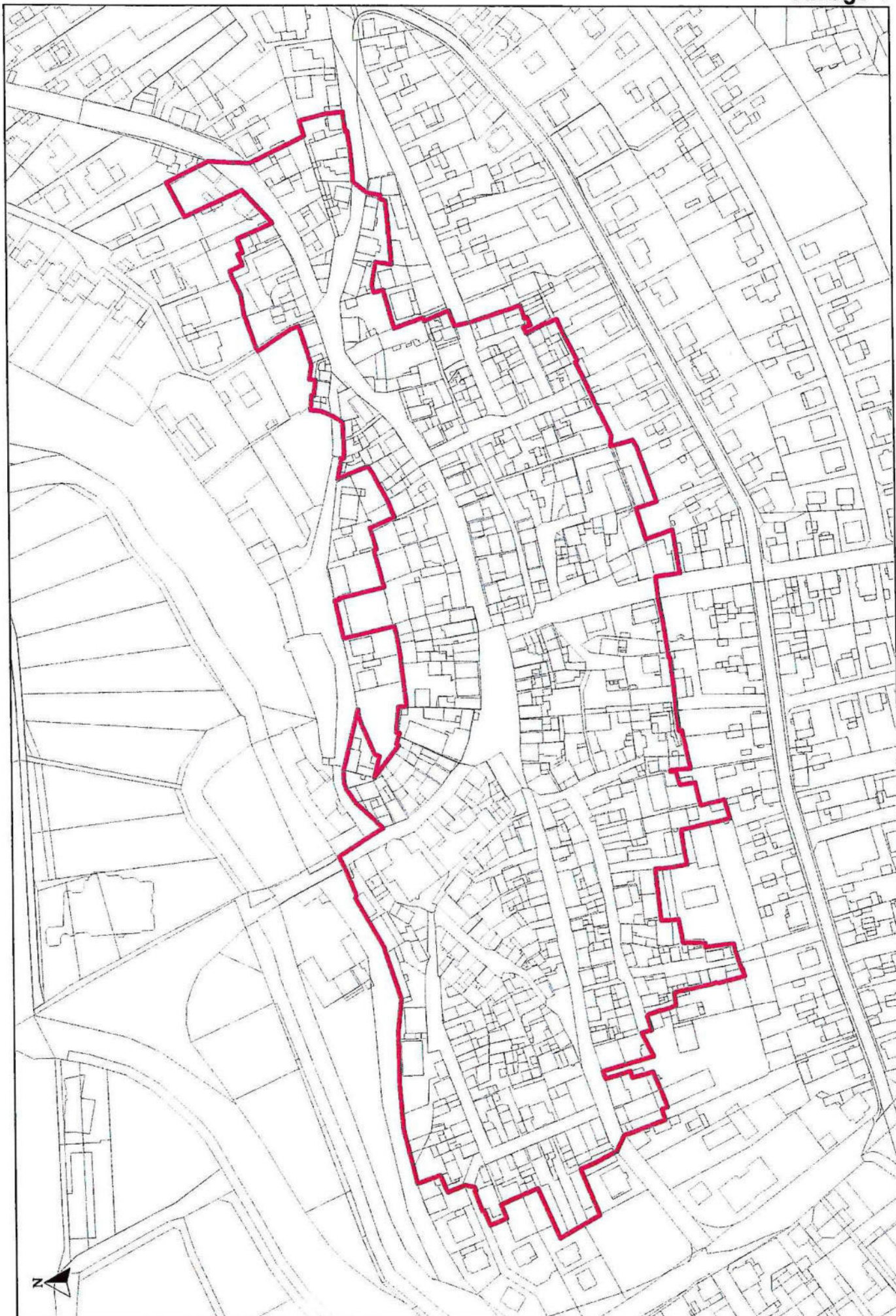
### Abmessungen von Parkständen und Fahrgassen für Pkw im Straßenraum

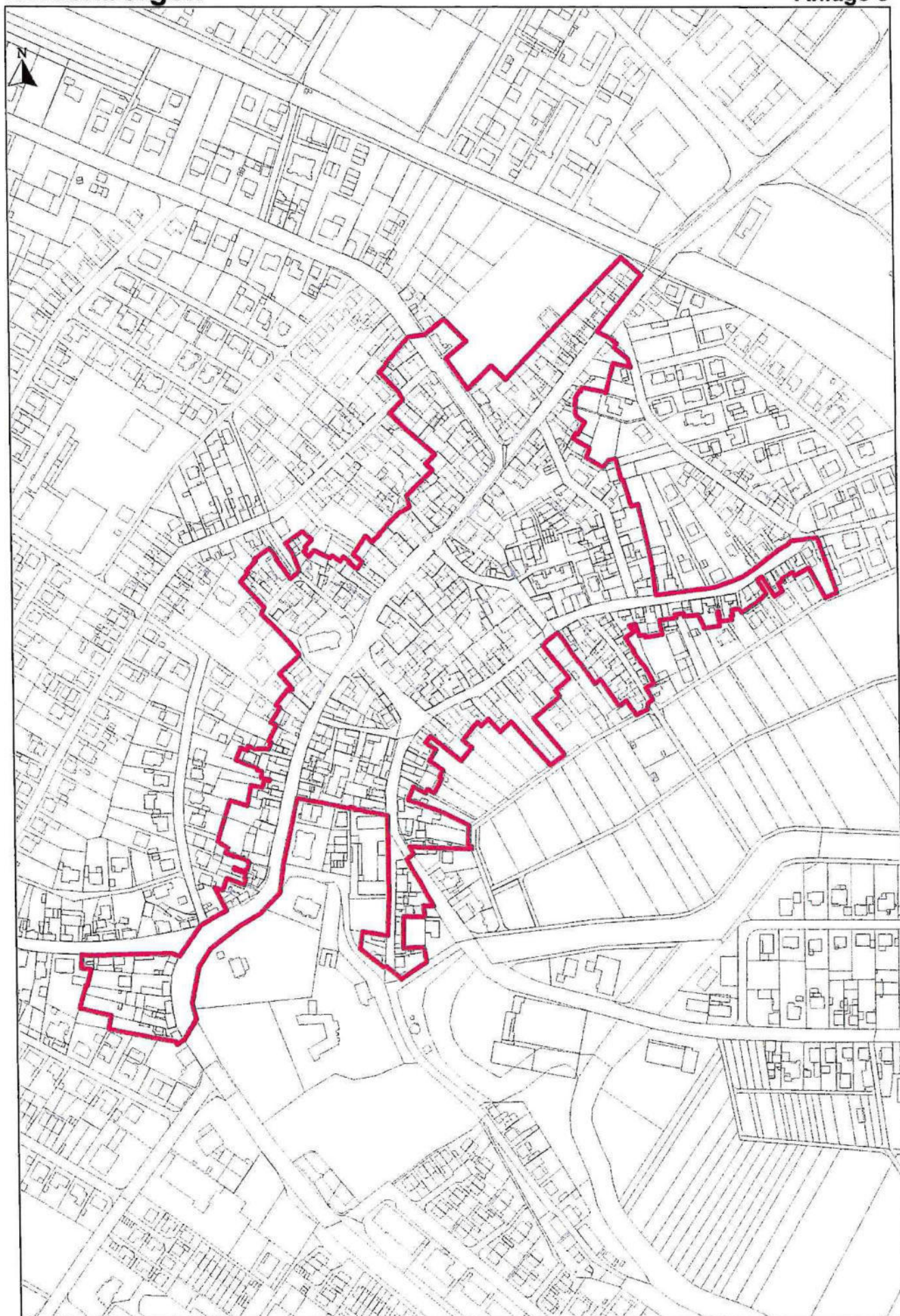
|                                                                                                                    | Aufstell-<br>winkel   | Tiefe ab Fahr-<br>gassen-<br>rand | Breite<br>des Über-<br>hang-<br>streifens <sup>1)</sup> | Breite<br>des<br>Park-<br>stands | Straßenfront-<br>länge l [m]<br>beim<br>Einparken |                            | Fahrgassen-<br>breite g [m]<br>beim<br>Einparken |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                    | $\alpha$<br>[gon]/[°] | $t - \ddot{u}$<br>[m]             | $\ddot{u}$<br>[m]                                       | $b$<br>[m]                       | vor-<br>wärts                                     | rück-<br>wärts             | vor-<br>wärts                                    | rück-<br>wärts |
| <b>Längsaufstellung</b><br>       | 0/0                   |                                   |                                                         | $\geq 2,00^{2)}$                 |                                                   | 5,80<br>5,50 <sup>3)</sup> | 3,25                                             | 3,80           |
| <b>Schrägaufstellung</b><br>      | 50/45                 | 4,35                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 3,75                                              |                            | 3,50                                             |                |
|                                                                                                                    | 60/54                 | 4,65                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 3,27                                              |                            | 3,50                                             |                |
|                                                                                                                    | 70/63                 | 4,80                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 2,98                                              |                            | 4,00                                             |                |
|                                                                                                                    | 80/72                 | 4,85                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 2,79                                              |                            | 5,00                                             |                |
|                                                                                                                    | 90/81                 | 4,75                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 2,68                                              |                            | 5,50                                             |                |
| <b>Senkrechtaufstellung</b><br> | 100/90                | 4,50                              | 0,70                                                    | 2,65                             | 2,65                                              | 2,65                       | 6,00                                             | 5,60           |

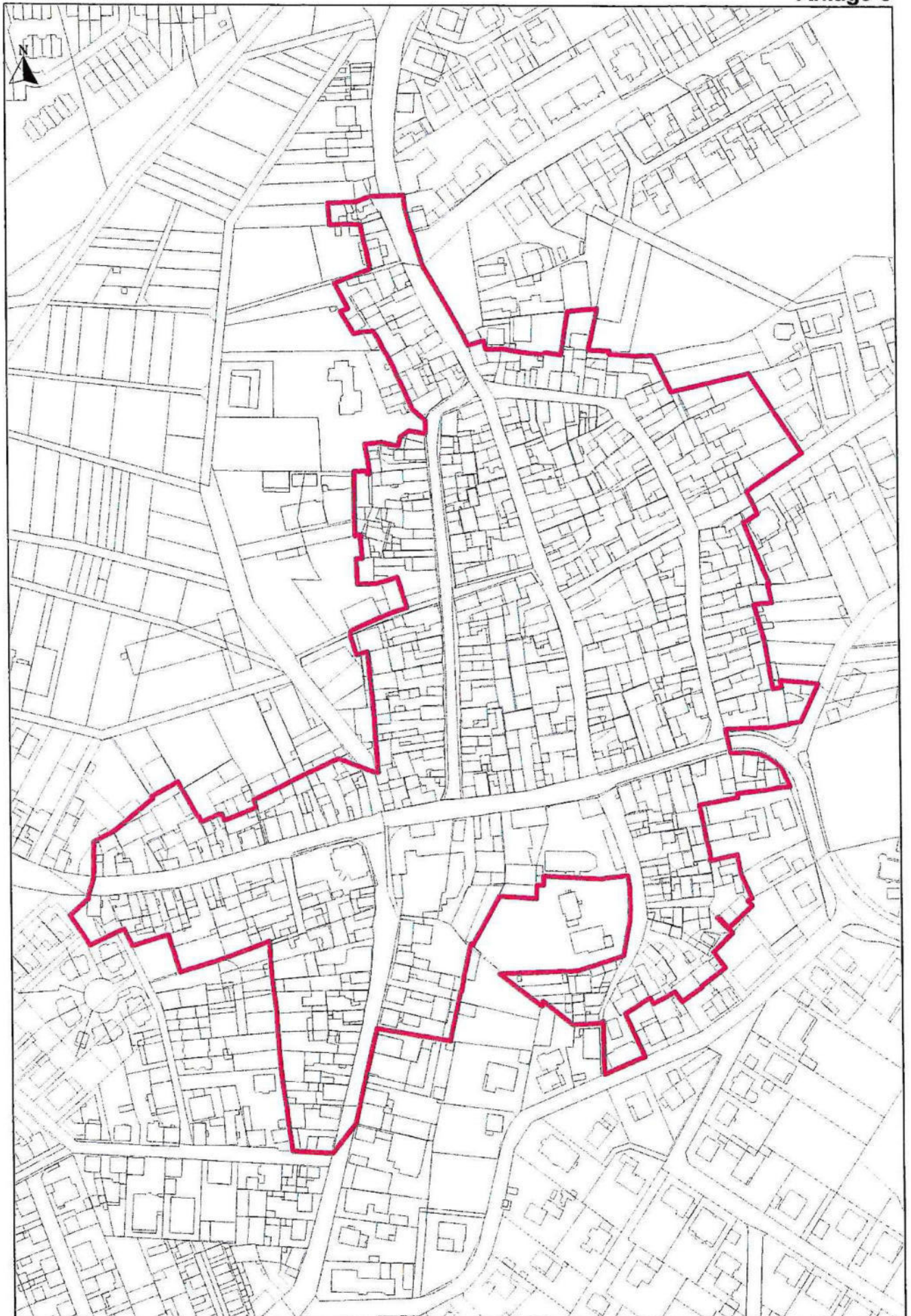
<sup>1)</sup> Trotz der sich in der Praxis bei kleineren Aufstellwinkeln einstellenden geringeren Fahrzeugüberhänge in den Seitenraum, wird die Breite des Überhangstreifens unabhängig vom Aufstellwinkel einheitlich auf  $\ddot{u} = 0,70$  m festgelegt. Darin ist immer auch ein Schutzabstand von mindestens 0,20 m enthalten (siehe Abschnitt 3.4.2).

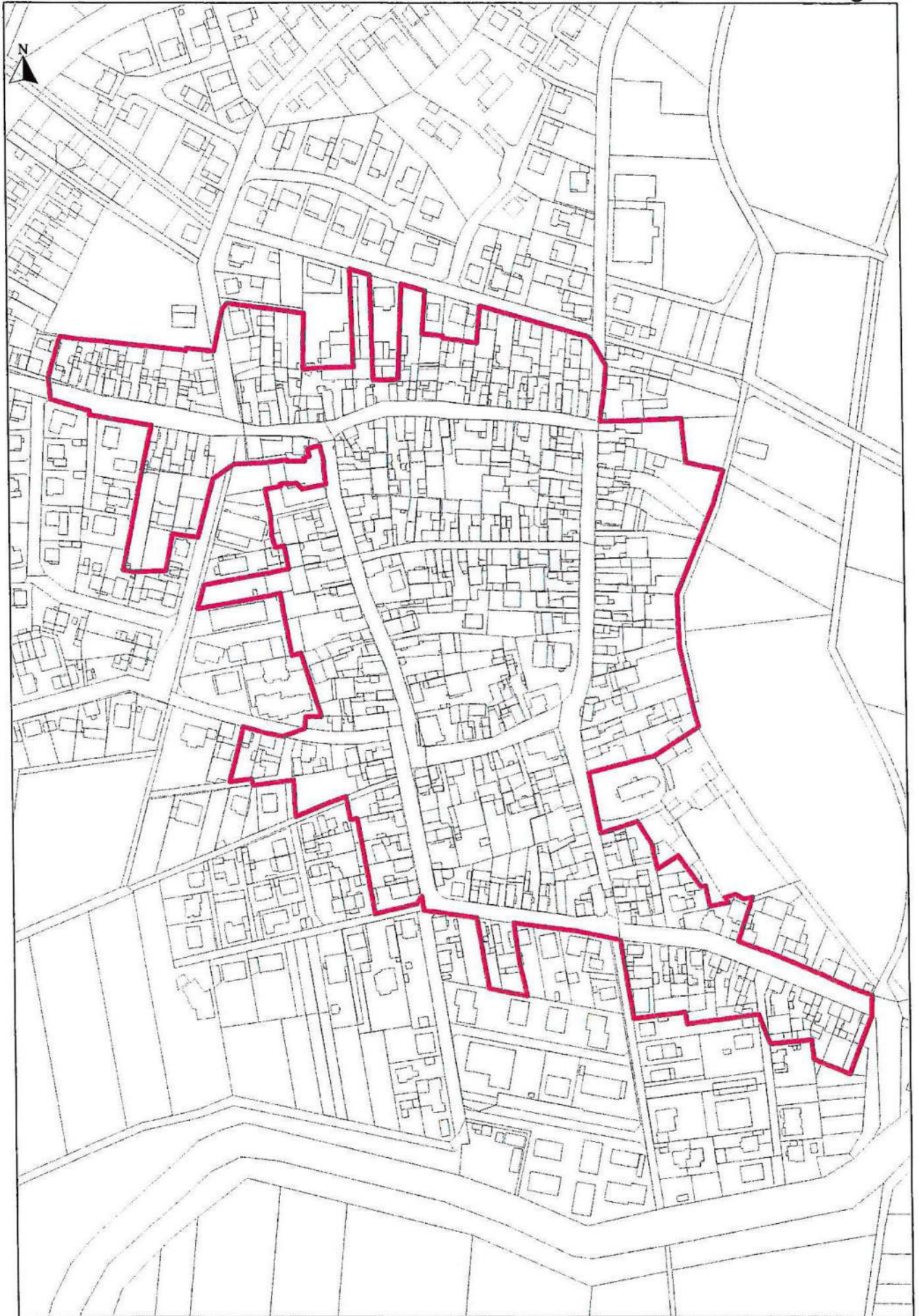
<sup>2)</sup> Bei ausreichender Flächenverfügbarkeit kann die Breite des Parkstands auf 2,15 m erhöht werden.

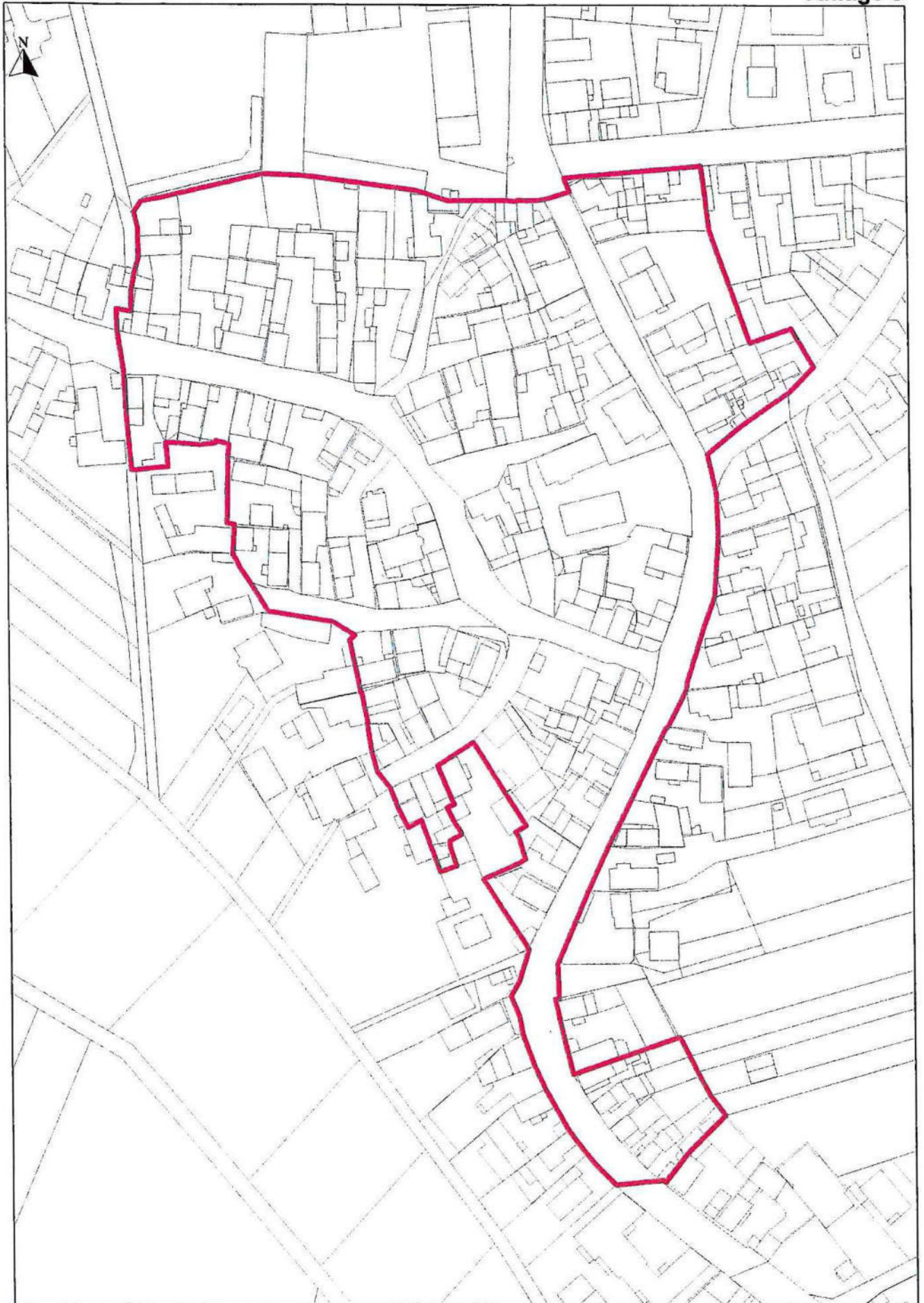
<sup>3)</sup> Durchschnittswert ohne Markierung











**Verordnung  
über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder  
(Fahrradabstellplatzverordnung)\*)**

Vom 14. Mai 2020

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

**§ 1**

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder

(1) Soweit durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung nach § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung getroffen wurde, richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach der Anlage. Abstellplätze für Fahrräder sind Regelfahrradabstellplätze und Sonderfahrradabstellplätze.

(2) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungsarten richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Soweit Nutzungsarten in der Anlage nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen Bedarf, wobei die für vergleichbare Nutzungsarten in der Anlage festgesetzte Zahl von Abstellplätzen für Fahrräder als Richtwert heranzuziehen ist.

(4) Steht die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Eine niedrigere Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder kann auch zugelassen werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks in ausreichender Anzahl öffentliche Fahrradabstellplätze vorhanden sind und deren Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(5) Bei der Berechnung der Abstellplätze für Fahrräder ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Die Abstellplätze für Fahrräder sind spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme einer neu errichteten Anlage oder der Nutzungsaufnahme nach der Änderung einer Anlage oder einer Nutzungsänderung fertigzustellen.

**§ 2**

Lage der notwendigen  
Abstellplätze für Fahrräder

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer

telbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Bei Anlagen mit hohem Besucheraufkommen ist der Anteil der öffentlich zugänglichen Abstellplätze für Fahrräder bedarfsgerecht zu bemessen; er muss jedoch mindestens 25 Prozent betragen.

**§ 3**

Größe der notwendigen  
Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Grundfläche eines Regelfahrradabstellplatzes muss mindestens 2 Meter lang und 0,7 Meter breit sein. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern muss bei

1. höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,8 Meter,
2. Hoch-/Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung mindestens 0,5 Meter,
3. Doppelaufstellung pro Fahrradständer mindestens 1,2 Meter

betragen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss mindestens 1,8 Meter, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 Meter betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 Meter, bei Doppelstockanlagen mindestens 2,7 Meter betragen.

(2) Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg nach Abs. 1 Satz 3 muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.

**§ 4**

Beschaffenheit und Gestaltung der  
notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in Lauf- und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen stand sicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständers, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschließmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.

(2) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Dienen sie dem längerfristigen Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein.

\* ) FFN 361-125

## § 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 2020

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Al-Wazir

Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

| Richtwerte für die Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder |                                                                                                                     |                                           |                                            |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Nr.                                                             | Verkehrsquelle                                                                                                      | Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder | Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder |
| <b>1</b>                                                        | <b>Wohngebäude</b>                                                                                                  |                                           |                                            |
| 1.1                                                             | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen                                                             | -                                         | -                                          |
| 1.2                                                             | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen                                                           | 1 je 35 qm Wohnfläche, min. 1 je Wohnung  | 1 je 105 qm Wohnfläche                     |
| 1.3                                                             | Wochenend- und Ferienhäuser                                                                                         | 1 je Wohnung                              | -                                          |
| 1.4                                                             | Kinder-, Jugend-, Schülerwohn- und -freizeitheim                                                                    | 1 je 2 Betten                             | -                                          |
| 1.5                                                             | Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmer-wohnheime                                                   | 1 je Bett                                 | 1 je 5 Betten                              |
| 1.6                                                             | Senioren- und Behinderten-wohnheime                                                                                 | 1 je 15 Betten                            | 1 je 75 Betten                             |
| 1.7.                                                            | Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte                                                                              | 1 je 2 Betten                             | -                                          |
| <b>2</b>                                                        | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                             |                                           |                                            |
| 2.1                                                             | Büro- u. Verwaltungsräume allgemein                                                                                 | 1 je 60 qm Nutzfläche                     | 1 je 300 qm Nutzfläche                     |
| 2.2                                                             | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 je 25 qm Nutzfläche                     | 1 je 125 qm Nutzfläche                     |
| <b>3</b>                                                        | <b>Verkaufsstätten</b>                                                                                              |                                           |                                            |
| 3.1                                                             | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser                                                                               | 1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche             | 1 je 180 qm Verkaufsnutzfläche             |
| 3.2                                                             | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)                                                  | 1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche             | 1 je 120 qm Verkaufsnutzfläche             |
| 3.3                                                             | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche) | 1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche             | 1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche             |

|          |                                                                                                  |                                                                       |                                                            |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>4</b> | <b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>                                         |                                                                       |                                                            |
| 4.1      | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)  | 1 je 20 Sitzplätze                                                    | 1 je 100 Sitzplätze                                        |
| 4.2      | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)                 | 1 je 10 Sitzplätze                                                    | 1 je 50 Sitzplätze                                         |
| 4.3      | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke                                             | 1 je 30 Sitzplätze                                                    | 1 je 150 Sitzplätze                                        |
| 4.4      | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung                 | 1 je 40 Sitzplätze                                                    | 1 je 200 Sitzplätze                                        |
| <b>5</b> | <b>Sportstätten</b>                                                                              |                                                                       |                                                            |
| 5.1      | Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)                                          | 1 je 250 qm Sportfläche                                               | 1 je 750 qm Sportfläche                                    |
| 5.2      | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen                                                 | 1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze            | 1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze |
| 5.3      | Turn- und Sporthallen                                                                            | 1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze                 | 1 je 45 Besucherplätze                                     |
| 5.4      | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen und dgl.                                               | 1 je 30 qm Sportfläche                                                | 1 je 90 qm Sportfläche                                     |
| 5.5      | Freibäder und Freiluftbäder                                                                      | 1 je 100 qm Grundstücksfläche                                         | 1 je 300 qm Grundstücksfläche                              |
| 5.6      | Hallen- und Saunabäder                                                                           | 1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze             | 1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze  |
| 5.7      | Tennisplätze                                                                                     | 1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze               | 1 je 30 Besucherplätze                                     |
| 5.8      | Minigolfplätze                                                                                   | 8 je Anlage                                                           | -                                                          |
| 5.9      | Kegel-, Bowlingbahnen                                                                            | 1 je Bahn                                                             | -                                                          |
| 5.10     | Bootshäuser und Bootslegeplätze                                                                  | 1 je 3 Boote                                                          | -                                                          |
| 5.11     | Vereins- und Clubhäuser                                                                          | 1 je 25 qm Nutzfläche                                                 | -                                                          |
| <b>6</b> | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>                                                     |                                                                       |                                                            |
| 6.1      | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros und dgl.                             | 1 je 10 qm Gastfläche                                                 | -                                                          |
| 6.2      | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Wettbüros, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen | 1 je 10 qm Gastfläche                                                 | -                                                          |
| 6.3      | Hotels, Pensionen, Kurhelme und andere Beherbergungsbetriebe                                     | 1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1 | -                                                          |
| 6.4      | Jugendherbergen                                                                                  | 1 je 10 Betten                                                        | -                                                          |
| <b>7</b> | <b>Krankenhäuser</b>                                                                             |                                                                       |                                                            |
| 7.1      | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten                                                       | 1 je 10 Betten                                                        | 1 je 50 Betten                                             |
| 7.2      | Pflegeheime                                                                                      | 1 je 15 Betten                                                        | 1 je 75 Betten                                             |
| <b>8</b> | <b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>                                                |                                                                       |                                                            |
| 8.1      | Grundschulen                                                                                     | 1 je 10 Schüler/-innen                                                | 1 je 100 Schüler/-innen                                    |
| 8.2      | Allgemeine Schulen außer Grundschulen nach 8.1                                                   | 1 je 4 Schüler/-innen                                                 | 1 je 100 Schüler/-innen                                    |
| 8.3      | Förderschulen                                                                                    | 1 je 15 Schüler/-innen                                                | 1 je 200 Schüler/-innen                                    |
| 8.4      | Fachhochschulen, Hochschulen                                                                     | 1 je 3 Studierende                                                    | 1 je 100 Studierende                                       |
| 8.5      | Kindergärten, Kinderhorte                                                                        | 5 je Gruppenraum                                                      | 2 je Gruppenraum                                           |

|      |                                                                         |                               |                           |
|------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 8.6  | Kinderkrippen                                                           | 1 je Gruppenraum              | 1 je Gruppenraum          |
| 8.7  | Jugendfreizeittreffs und dgl.                                           | 1 je 15 qm Nutzfläche         | -                         |
| 9    | <b>Gewerbliche Anlagen</b>                                              |                               |                           |
| 9.1  | Handwerks- u. Industriebetriebe und sonstige Betriebsstätten            | 1 je 5 Beschäftigte           | 1 je 25 Beschäftigte      |
| 9.2  | Selbstständige Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1 je 100 qm Nutzfläche        | 1 je 300 qm Nutzfläche    |
| 10   | <b>Verschiedenes</b>                                                    |                               |                           |
| 10.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen                            | 1 je 2 Nutzungseinheiten      | 1 je 10 Nutzungseinheiten |
| 10.2 | Friedhöfe                                                               | 1 je 750 qm Grundstücksfläche | -                         |
| 10.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume                            | 1 je 50 qm Nutzfläche         | 1 je 250 qm Nutzfläche    |